

Merkblatt über Beschäftigungsverbote und –beschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft

nach der Verordnung des BMAW über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
in der Land- und Forstwirtschaft, BGBl. II Nr. 50/2024 (LF-JSVO)

Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln nach § 5 an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich, Fang- oder Einzugs- stellen bilden, oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Gefahr durch Verletzungen gegeben ist, sofern diese nicht durch geeignete Maßnahmen, wie etwa Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder -vorrichtungen beseitigt sind.)	erlaubt für Jugendliche ¹ unter Aufsicht ²	
	in Aus- bildung ³	in Ausbildung mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung ⁴
Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub sowie handgeführte Sägemaschinen über 1200 Watt Nennleistung <i>ausgenommen Bandsägen für die Metallbearbeitung, Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen und Furniersägen.</i>	nach 18 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lfw. Schule bzw. nach zwölf Monaten (z.B. nach dem 1. Lehrjahr)
Kettensägen, mit einer Ausstattung entsprechend den ÖNORMEN EN ISO 11681-1 und EN ISO 11681-2	jedenfalls erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres	
	nach 18 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lfw. Schule bzw. nach zwölf Monaten (z.B. nach dem 1. Lehrjahr)
Freischneider	nach 18 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lfw. Schule bzw. nach zwölf Monaten (z.B. nach dem 1. Lehrjahr)
Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme, Handvorschub <i>ausgenommen handgeführte Hobelmaschinen unter 1200 Watt Nennleistung und Dickenhobelmaschinen</i>		
Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Werkstückes sowie handgeführte Fräsmaschinen über 1200 Watt Nennleistung <i>ausgenommen Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung</i>		
Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Schneidegutes <i>ausgenommen Brot- und Wurstschneidemaschinen</i>		
Handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer über 1200 Watt Nennleistung		
Bandschleifmaschinen <i>ausgenommen handgeführte Bandschleifmaschinen unter 1200 Watt Nennleistung sowie Bandschleifmaschinen mit einer Funktion ähnlich von Schleifböcken</i>		
Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme mit Hub größer 6 mm		
Knet-, Rühr- und Mischmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes <i>ausgenommen Mischmaschinen für Bauarbeiten</i>		
Zerkleinerungsmaschinen mit gefährlicher Handbeschickung während des Betriebes	nein	

Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln nach § 5 an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich, Fang- oder Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Verletzungsgefahr gegeben ist, sofern diese nicht durch geeignete Maßnahmen, wie etwa Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder –vorrichtungen beseitigt sind.)	erlaubt für Jugendliche ¹ unter Aufsicht ²	
	in Aus- bildung ³	in Ausbildung mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung ⁴
Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder und dgl. <i>ausgenommen Drehmaschinen und Bogendruckmaschinen</i>	nach 18 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lfw. Schule bzw. nach zwölf Monaten (z.B. nach dem 1. Lehrjahr)
Furnierschälmaschinen, Holzschälmaschinen und Furniermessermaschinen	nein	
Hebebühnen und Hubtische <i>ausgenommen stationäre Hebebühnen und Hubtische</i>	nach 12 Monaten, bzw. für alle Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr	
Bolzensetzgeräte Schlachtschussapparate und Betäubungszangen	nein	
Dampfkessel und Druckbehälter für Dämpfe sowie Wärmekraftmaschinen, soweit diese in den Geltungsbereich des Kesselgesetzes fallen		
Führen von Bauaufzügen		
Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Lenken von Kraftfahrzeugen <i>ausgenommen der/die Jugendliche besitzt eine Lenkerberechtigung aufgrund kraftfahrrechtlicher Vorschriften</i>		
Arbeiten mit handgeführten selbstfahrenden Arbeitsmitteln (zB Bodenfräsen, Wurzelballengrabgeräten)	nach 18 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lfw. Schule bzw. nach zwölf Monaten (z.B. nach dem 1. Lehrjahr)
Einschießen von Waffen	nach 18 Monaten	
Wartung und Montage von Aufzügen	nach 18 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lfw. Schule bzw. nach zwölf Monaten (z.B. nach dem 1. Lehrjahr)
Bedienen von Hebezeugen	nein	
Bedienen von Ladehilfen (Ladebagger, Ladekrane mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 5 t und einem Lastmoment von nicht mehr als 10 tm, Ladebordwände, Kippeinrichtungen, usw.), die mit einem KFZ fest verbunden sind, wenn die zu bewegendende Last 1,5 t nicht überschreitet <i>ausgenommen die Bedienung von Kippeinrichtungen für Ladegut, durch Jugendliche die eine Lenkerberechtigung aufgrund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzen</i>	nach 24 Monaten	
Plasma-, Autogen- und Laserschneidanlagen	nach 18 Monaten	
Schweißarbeiten	Ab Beginn der Ausbildung bzw. für alle Jugendliche ab dem 17. Lebensjahr	
Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen	nein	
Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen, wenn dieser zumindest den Sicherheitsanforderungen der ÖNORM EN 609-1 entspricht	nach 18 Monaten	mit Beginn der Semesterferien der 11. Schulstufe einer lfw. Schule

Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln nach § 5 an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich, Fang- oder Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrenstellen eine besondere Verletzungsgefahr gegeben ist, sofern diese nicht durch geeignete Maßnahmen, wie etwa Zueihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder –vorrichtungen beseitigt sind.)	erlaubt für Jugendliche ¹ unter Aufsicht ²	
	in Aus- bildung ³	in Ausbildung mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung ⁴
Pneumatische und elektronisch betriebene Scheren	nach 18 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lfw. Schule bzw. nach zwölf Monaten (z.B. nach dem 1. Lehrjahr)
Bedienen von Beförderungsanlagen gemäß ÖNORM M 9613	nein	ab dem 16. Lebensjahr
Betreiben von Materialbahnen, Materialseilbahnen und deren Anlagen	ja	
Arbeiten mit forstlichen Seilbringungsanlagen	nach 18 Monaten	nach Unterrichtsende der 10. Schulstufe einer lfw. Schule bzw. nach zwölf Monaten (z.B. nach dem 1. Lehrjahr) ACHTUNG: Aufsicht durch eine Person mit besonderer Fachkenntnis (Kurs FAST)

sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge nach § 6	erlaubt für Jugendliche ¹ unter Aufsicht ²	
	in Ausbildung ³	
Arbeiten auf Anlegeleitern, wenn der Standplatz höher als 5 m und Arbeiten auf Stehleitern, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 3 m beträgt.	Für geeignete Jugendliche nach 18 Monaten, bei günstigen Witterungsbedingungen	
Arbeiten beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten aller Art <i>ausgenommen einfache Bockgerüste</i>	nein	
Arbeiten auf Gerüsten <i>ausgenommen auf Gerüstlagen bis zu einer Höhe von 4 m ab Beginn der Ausbildung und unter Aufsicht</i>		
Abbrucharbeiten, bei denen eine Gefahr durch ab- oder einstürzendes Material besteht.		
Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung beträgt.	nach 18 Monaten	
Schweiß- und Schneidearbeiten unter erschwerenden Arbeitsbedingungen (enge Arbeitsplätze oder belastende raumklimatische Bedingungen).		
Das alleinige Feilbieten im Umherziehen und die alleinige Beschäftigung an Verkaufsstellen im Freien	nein	

Erlaubt sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft angetrieben werden.

Jugendliche dürfen mit Störungsbeseitigung, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln, sonstigen Anlagen und Einrichtungen beschäftigt werden, soweit dies gefahrlos möglich ist.

Verboten sind Arbeiten:

- **mit gefährlichen Arbeitsstoffen**
zum Teil erlaubt für Jugendliche in Ausbildung, unter Aufsicht
- **unter physikalischen Einwirkungen**
wenn z.B. der Auslösegrenzwert für Vibrationen nach LF-VOLV überschritten wird.
- **unter psychischen und physischen Belastungen**
unzulässige Belastungen sind mit einem Arbeitsmediziner/einer Arbeitsmedizinerin zu besprechen.

¹ Jugendliche sind Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und nicht als Kinder im Sinne des LAG 2021 gelten.

² Aufsicht ist die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich zum Eingreifen bereitstehen muss.

³ Als Ausbildung gilt jede Ausbildung nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses, eines sonstigen gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses oder einer land –oder forstwirtschaftlichen Schulausbildung

⁴ Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung ist eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung zur Unfallverhütung nach Richtlinien des zuständigen Unfallversicherungsträgers im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten im Berufsschulunterricht oder Schulunterricht (auch als Fachkurse oder Berufsschulersatzkurse), die nachweislich absolviert wurde.